

Große Kreisstadt Bad Mergentheim

Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten der Stadt Bad Mergentheim -Parkgebührenordnung-

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, in Verbindung mit § 6a Absatz 6 und Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes und § 2 des Kommunalabgabengesetzes, - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat der Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim am 21.11.2024 folgende Verordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken an Parkscheinautomaten beschlossen:

§ 1 Parkgebühren, Höchstparkdauer und Bewirtschaftungszeit

Für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet von Bad Mergentheim werden, sofern die Bedienung von Parkscheinautomaten durch Beschilderung vorgeschrieben ist, folgende nach Parkzonen gestaffelte Gebühren erhoben:

Zone 1

Betrifft die Parkscheinautomaten beim Parkplatz am Schloss. Die ersten zwei Stunden sind gebührenfrei. Die Parkgebühr je weitere angefangene 15 Minuten beträgt 0,40 €. Die Höchstparkdauer beträgt 4 Stunden.

Die übrigen in der Zone 1 aufgelisteten Straßen unter § 2 unterliegen nicht der Parkscheinpflicht. Dort ist die Auslegung einer Parkscheibe notwendig. Die Höchstparkdauer beträgt 2 Stunden.

Die Bewirtschaftungszeit in Zone 1 ist einheitlich von Montag bis Freitag jeweils 9-18 Uhr, an Samstagen von 9-13 Uhr.

Zone 2

Die ersten zwei Stunden sind gebührenfrei. Die Parkgebühr je weitere angefangene 30 Minuten beträgt 0,40 €. Die Höchstparkdauer beträgt 4 Stunden, am Solymar-Parkplatz beträgt sie 10 Stunden.

Die Bewirtschaftungszeit in Zone 2 ist von Montag bis Freitag jeweils 9-18 Uhr, an Samstagen von 9-13 Uhr. Abweichungen bestehen am Solymar-Parkplatz (täglich von 8-18 Uhr) und in der Wachbacher Straße (Montag bis Freitag, 9-18 Uhr).

Zone 3

Die ersten zwei Stunden sind gebührenfrei. Die Parkgebühr je weitere angefangene 60 Minuten beträgt 0,40 €. Die Höchstparkdauer beträgt 9 Stunden.

Die Bewirtschaftungszeit in Zone 3 ist von Montag bis Freitag jeweils 9-18 Uhr, an Samstagen von 9-13 Uhr.

§ 2 Parkgebührenzonen

Die Parkgebührenzone 1

umfasst das Gebiet des Stadtzentrums zwischen Kapuzinerstraße (inkl. Parkplatz am Schloss), Münzgasse, Härterichstraße, Poststraße, Unterer Graben, Mittlerer Graben.

Die Parkgebührenzone 2

umfasst die Bereiche Seegartenstraße, Mörikestraße, Flürlesweg, Stifterstraße, Eichendorffstraße, Goethestraße, Uhlandstraße, Kernerstraße, Lenastraße, Teilbereich der Boxberger Straße, Edelfinger Straße, Theodor-Klotzbücher-Straße, Parkplatz hinter der Wolfgangskapelle, Frauenberg, Ketterburgweg, Lothar-Daiker-Straße, Wolfgangstraße, Friedhofstraße, Wachbacher Straße (Berufsschule), Solymar-Parkplatz (Erlenbachweg).

Die Parkgebührenzone 3

umfasst die Parkplätze an der Herrenwiesenstraße (sog. Bembè-Parkplätze).

§ 3 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen nach dieser Satzung umsatzsteuerpflichtig sind, enthalten die in § 1 genannten Parkgebühren die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.12.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 01.04.2023 außer Kraft.

Bad Mergentheim, den 21.11.2024



Glatthaar